

## Synoptische Darstellung der Fassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
	<b>1. <u>Allgemeines</u></b>		<b>1. <u>Allgemeines</u></b>	
	<b>1.1.</b> Fraktionen haben als Teile und ständige Gliederungen der Ratsversammlung u. a. die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse zu fördern und eine Bewältigung der Kommunalen Aufgaben zu ermöglichen.		Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden den Fraktionen der Ratsversammlung der Stadt Neumünster für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Geschäftsführung Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt.	Neufassung s. teilweise bisherigen Punkt 1.2
	<b>1.2</b> Im Rahmen dieser Aufgabenstellung werden die Fraktionen zur Bestreitung ihres sachlichen und personellen Aufwandes aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Zuwendungen an die Fraktionen dürfen nicht zur Finanzierung der Parteien oder Wählergemeinschaften dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig.			
	<b>1.3</b> Zuwendungen dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die den einzelnen Mitgliedern der Ratsversammlung entstehen und bereits im Rahmen der Vorschriften der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein abgegolten sind.			Entfällt

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>2.</b>	<b><u>Bemessung und Verwendung</u></b>	<b>2.</b>	<b><u>Bemessung und Verwendung</u></b>	
<b>2.1</b>	Die Höhe der Zuwendungen richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Mitteln	<b>2.1</b>	Die Höhe der finanziellen Zuwendungen richtet sich nach den im Haushaltsplan der Stadt Neumünster zur Verfügung gestellten Mitteln und wird aus einem Sockelbetrag sowie einem Betrag pro Fraktionsmitglied errechnet	Konkretisierung
<b>2.2</b>	Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Sockelbeträge und Anteilsbeträge je Ratsmitglied.	<b>2.2</b>	Für die Berechnung wird von den jährlich bereitgestellten Haushaltsmitteln ein Anteil von 45 / 100 auf die Fraktionen in jeweils gleicher Höhe (Sockelbetrag) und ein Anteil von 55/100 auf alle Mitglieder der Fraktionen in jeweils gleicher Höhe (Betrag pro Fraktionsmitglied) aufgeteilt.	Siehe Grundsatzерlass des MdI vom 17.11.1988  Verwaltungspraxis
		<b>2.3</b>	Beginnt oder endet die Wahlperiode im Laufe des Haushaltsjahres werden die dafür bereitgestellten Haushaltsmittel nur anteilig für die jeweilige Dauer der Wahlperiode in dem betreffenden Haushaltsjahr aufgeteilt.	Neuregelung

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>2.5</b>	Zuwendungsfähig sind der personelle und sachliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Beschaffungen im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts, soweit sie für die laufende Geschäftsführung der Fraktionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Hierzu zählen auch Geräte zur Büroorganisation, insbesondere DV-Anlagen, Fotokopierer und Telefax-Geräte. Übernimmt die Parteigeschäftsstelle für ihre Fraktion personelle oder sachliche Leistungen, so haben die Fraktionen der Geschäftsstelle diese Leistungen gegen Rechnung aus den Zuwendungen zu erstatten			Text der Fassung vom 04.05.1992 zu dem bisherigen Punkt 2.5 entfällt. Siehe Grundsatzerslass des MdI vom 17.11.1988
<b>2.4</b>	Zuwendungen an Mitglieder der Ratsversammlung, die keiner Fraktion angehören, sind auf die nach der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Neumünster zu gewährenden Entschädigungen begrenzt.			entfällt
.		<b>2.4</b>	Die Stadt Neumünster stellt den Fraktionen im Rahmen ihrer räumlichen Möglichkeiten außerdem kostenlos geeignete Räume in städtischen Gebäuden für Fraktionssitzungen und Tagungen zur Verfügung.	Neuregelung

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>2.6</b>	<p>Zuwendungsfähig sind ferner insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beiträge zu den kommunalpolitischen Vereinigungen,</li> <li>- Reise- und Fahrtkosten im Rahmen der Geschäftsführung gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes,</li> <li>- Bücher und Zeitschriften für die Fraktionsarbeit,</li> <li>- Aufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen der Fraktionsmitglieder,</li> <li>- Aufwendungen für Tagungen der Fraktionen</li> <li>- Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, die allein die Darstellung der Fraktionsarbeit in der Ratsversammlung und in den Ausschüssen in kommunalen Angelegenheiten zum Inhalt hat.</li> </ul>			<p>Text der Fassung vom 04.05.1992 zu dem bisherigen Punkt 2.6 entfällt. Siehe auch Punkte 2.3</p>

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<b>3.</b>	<b><u>Verwendung</u></b>	<b>Neu aufgenommenener Punkt</b>
<b>1.4</b>	Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Die gewährten Mittel dürfen die tatsächlichen Aufwendungen der Fraktionen für ihre Geschäftsführung nicht überschreiten.	<b>3.1</b>	Die finanziellen Zuwendungen dürfen von den Fraktionen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand der Geschäftsführung verwandt werden. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind dabei zu beachten.	Konkretisierung
		<b>3.2</b>	Die finanziellen Zuwendungen dürfen nicht zur Finanzierung der Parteien oder Wählergemeinschaften verwendet werden.	<b>Siehe teilweise bisherigen Punkt 1.2</b>

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
<b>3.</b>	<b><u>Verfahren</u></b>	<b>4.</b>	<b><u>Verfahren</u></b>	
<b>2.3</b>	Die Fraktionen erhalten nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Neumünster für das jeweilige Jahr einen Zuwendungsbescheid, aus dem die Höhe der Zuwendung hervorgeht.	<b>4.1</b>	Die Fraktionen erhalten von der Stadt zu Beginn eines Haushaltsjahres einen Zuwendungsbescheid unter Widerrufsvorbehalt, aus dem die Höhe der finanziellen Zuwendung und gegebenenfalls die Höhe und die Zeitpunkte von Abschlagszahlungen hervorgeht.	- Bereits im Zuwendungsbescheid sollte angegeben werden, unter welchen Voraussetzungen Abschläge, wann und in welcher Höhe gezahlt werden. - Bisheriger § 16 Absatz 1 Hauptsatzung.
		<b>4.2</b>	Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt grundsätzlich in einer Summe. Sofern zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushalt noch nicht beschlossen sein sollte bzw. die Genehmigung der Haushaltssatzung noch nicht vorliegt, erfolgt der Zuwendungsbescheid unter Vorbehalt und sind lediglich Abschlagszahlungen nach Maßgabe des zu erwartenden Haushaltsansatzes zu gewähren.	Neuregelung
		<b>4.3</b>	Falls eine Fraktion ihre Rechtsstellung verliert oder neue Fraktionen gebildet werden, sind die bisherigen Zuwendungsbescheide zu widerrufen und neue Zuwendungsbescheide zu erlassen.	Neuregelung

	Fassung vom 04.05.1992		Entwurf der Neufassung	Bemerkungen
		4.4	Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Ergebnisplan durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden finanziellen Zuwendungen prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Aufwendungen, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.	Neuregelung
		5.	<b><u>Verwendungsnachweis, Zuwendungserstattung</u></b>	
3.1	Die Fraktionen haben der Stadtpräsidentin bzw. dem Stadtpräsidenten bis zum 31. März des auf die Zahlung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen., der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer Aufstellung der Ausgaben besteht. Die Stadtpräsidentin bzw. der Stadtpräsident kann zur Prüfung der Verwendungsnachweise das Rechnungsprüfungsamt heranziehen.	5.1	Die Fraktionen haben dem Fachdienst Rechnungsprüfung nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum 31. 03. des nachfolgenden Jahres jeweils einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendung vorzulegen.	Siehe Grundsatz erlass des MdI vom 17.11.1988
		5.2	Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, ist der Nachweis binnen drei Monate nach Verlust des Fraktionsstatus vorzulegen.	Neuregelung

	Fassung vom 04.05.1992		Entwurf der Neufassung	Bemerkungen
		5.3	<p>Der Nachweis ist in der Weise zu führen, dass ein Sachbericht über die Verwendung der finanziellen Zuwendung und ein zahlenmäßiger Nachweis mit einer Auflistung der Ausgaben nebst den entsprechenden Belegen vorzulegen ist. Der Nachweis ist von der/dem Vorsitzenden der Fraktion zu unterzeichnen.</p>	Neuregelung
3.3	<p>Für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung sind von den Fraktionen die Unterlagen, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im einzelnen belegen, für 5 Jahre aufzubewahren.</p>	5.4	<p>Die Unterlagen, die eine sachgerechte Verwendung der Zuschüsse im einzelnen belegen, sind von den Fraktionen für die örtliche und die überörtliche Rechnungsprüfung für einen Zeitraum von sechs Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt jeweils am 01.01. des der Bekanntgabe der schriftlichen Anerkennung der zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Zuwendung durch den Fachdienst Rechnungsprüfung folgenden Haushaltsjahres zu laufen.</p>	Konkretisierung
3.2	<p>Zuwendungen, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind von den Fraktionen nach Prüfung der Verwendungsnachweise auf Anforderung unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.</p>	5.5	<p>Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind an die Stadt auf deren Anforderung hin unverzüglich zurückzuzahlen bzw. zu erstatten. Verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, sind die noch nicht verwendeten finanziellen Zuwendungen unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.</p>	Neuregelung

	<b>Fassung vom 04.05.1992</b>		<b>Entwurf der Neufassung</b>	<b>Bemerkungen</b>
		<b>5.6</b>	Sofern der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung nicht fristgerecht vorgelegt wird, ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die für das laufende Haushaltsjahr bereits gezahlte finanzielle Zuwendung unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen. Außerdem sind bis zur Vorlage des entsprechenden Nachweises keine weiteren finanziellen Zuwendungen an die säumige Fraktion zu gewähren.	Neuregelung
<b>4.</b>	<b><u>Inkrafttreten</u></b>	<b>6.</b>	<b><u>Inkrafttreten</u></b>	
	Diese Richtlinien sind erstmals auf die Zuwendungen des Haushaltsjahres 1993 anzuwenden.		Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft und ersetzen die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen der Ratsversammlung vom 04.05.1992	
	Neumünster, den 04.05.1992		Neumünster, den	
	Gezeichnet Unterlehberg		Dr. Olaf Tauras	
	Oberbürgermeister		Oberbürgermeister	